

RS OGH 1997/11/11 11Os86/97, 17Os13/12h, 17Os13/14m (17Os14/14h, 17Os32/14f, 17Os33/14b)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1997

Norm

StGB §304 Abs1

Rechtssatz

Auch die rasche Erledigung von Amtsgeschäften kann pflichtwidrig sein, wenn sich der Beamte dabei nicht ausschließlich von sachlichen Gründen, sondern von Rücksichten des Wohlwollens oder der Ungunst gegenüber einer Partei leiten lässt und damit parteilich handelt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 86/97

Entscheidungstext OGH 11.11.1997 11 Os 86/97

- 17 Os 13/12h

Entscheidungstext OGH 25.02.2013 17 Os 13/12h

Auch

- 17 Os 13/14m

Entscheidungstext OGH 11.08.2014 17 Os 13/14m

Auch; Beisatz: Zwar hat das KorrStÄG 2009 den Gesetzestext des § 308 StGB in Richtung einer „pflichtwidrigen“ anstelle einer „parteilichen“ Dienstverrichtung geändert, doch lässt sich daraus nicht ableiten, dass parteiliches Verhalten – als ein auf unsachlichen Erwägungen beruhendes Handeln aus Rücksichten des Wohlwollens oder der Ungunst gegenüber einer Partei – aus dem Regelungsbereich dieser Strafvorschrift ausgeschieden wäre. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109171

Im RIS seit

11.12.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at